



Straßenreinigungsgebührenkalkulation der
Samtgemeinde Zeven
für den Zeitraum

2026-2027

I. Einleitung

Die Samtgemeinde Zeven betreibt drei öffentliche Einrichtungen für die Straßenreinigung:

Reinigungsklasse I:	Öffentliche Straßen gem. Straßenreinigungssatzung in der Fußgängerzone Zeven (tägliche Reinigung von Hand sowie Leeren der Abfallbehälter und Winterdienst)
Reinigungsklasse II:	Öffentliche Straßen gem. Straßenreinigungssatzung (wöchentliche maschinelle Reinigung)
Reinigungsklasse III:	Öffentliche Straßen gem. Straßenreinigungssatzung (sechsmalige maschinelle Reinigung im Jahr)

Die derzeit gültigen Gebührensätze für die Straßenreinigung stammen aus November 2022.

Die Reinigungsklasse III wurde zum 01.01.2023 neu aufgenommen. Seit 2023 wird die Straßenreinigung in der Reinigungsklasse II und III von einer Fremdfirma durchgeführt, da die Reinigung in 2023 nicht zufriedenstellend durchgeführt wurde, wurde die Firma zum Jahr 2024 gewechselt. Die Reinigungsklasse II wird zu 2026 um weitere Straßen und Straßenabschnitte erweitert (siehe fettgedruckte Straßen unter 1.2. Die Reinigung der Klassen II und III wird weiterhin wie in den letzten zwei Jahren von der Firma Hamburger Flächen Reinigung GmbH & Co. KG durchgeführt. Die Fußgängerzone wird von einem Mitarbeiter des Bauhofs gereinigt.

Die Gebühren sind neu zu kalkulieren und eine entsprechend geänderte Satzung zu beschließen.

Die aktuellen Gebührensätze sind:

- 28,41 € je Meter Straßenfront (Reinigungsklasse I)
- 2,14 € je Meter Straßenfront (Reinigungsklasse II)
- 1,21 € je Meter Straßenfront (Reinigungsklasse III)

II. Rechtsgrundlagen

Maßgeblich für die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren sind das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 in der Fassung vom 29.01.2025, das

Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 20.04.2017 in der Fassung vom 24.10.2019 sowie das Niedersächsische Straßengesetz vom 24.09.1980 in der Fassung vom 29.06.2022.

III. Kalkulationsgrundlage

Die Gebühren sollen gem. NKAG grundsätzlich kostendeckend sein und sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. § 52 Abs. 3 NStrG legt jedoch fest, dass die Kosten zu 75% durch die Gebühren gedeckt werden, die restlichen 25% der Kosten trägt die Samtgemeinde Zeven (Anteil der Allgemeinheit).

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach den Straßenfrontlängen des Grundstückes auf volle Meter abgerundet.

IV. Grundsatzentscheidungen

Die Gebühren sollen zukünftig auf **2 Jahre** kalkuliert werden. Gesetzlich möglich ist ein Zeitraum von 1 bis 3 Jahren.

Berücksichtigung finden folgende Kostenarten:

1. Reinigungsklasse I

- Personalkosten (Mitarbeiter Bauhof, sowie anteilig Stellen aus dem Rathaus - Fachbereich 2)
- Streusalz
- Sonstige Kosten

2. Reinigungsklasse II

- Kosten Fremdfirma
- Personalkosten (anteilig Stellen aus dem Rathaus - Fachbereich 2)
- Streusalz
- Sonstige Kosten

3. Reinigungsklasse III

- Kosten Fremdfirma
- Personalkosten (anteilig Stellen aus dem Rathaus- Fachbereich 2)
- Streusalz
- Sonstige Kosten

1. Voraussichtliche Kosten je Jahr

1.1. Bereich „Fußgängerzone“ (Reinigungsklasse I): Lange Straße, Schulstraße, Zur Welle, Vitus-Platz, Am Markt (Gaußplatz) sowie die Einmündungsbereiche Kirchhofsallee, Kattrepel und Am Mittelteich

	Kosten	Betrag
a)	Personalkosten	58.663,66 €
b)	Streusalz	894,71 €
c)	Sonstige Kosten	1.876,54 €
d)	Gesamtkosten	61.434,91 €

a) Personalkosten unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung

Fachbereich 2:

Arbeitgeberbrutto 2026	1.425,39 €
Arbeitgeberbrutto 2027	1.482,41 €

Bauhof (eine Vollzeitkraft zur Reinigung der Fußgängerzone):

Arbeitgeberbrutto 2026	56.088,00 €
Arbeitgeberbrutto 2027	58.331,52 €

b) Streusalz (10-Jahres-Schnitt)

2015	602,62 €
2016	1.159,76 €
2017	775,31 €
2018	403,20 €
2019	1.667,63 €
2020	1.469,21 €
2021	2.655,08 €
2022	45,00 €
2023	118,00 €
2024	51,25 €
Kalkulationssumme	894,71 €

1.2. Bereich „öffentliche Straßen“ (Reinigungsklasse II): Am Bahnhof, Am Markt, Auf dem Quabben, Auf der Worth, Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94), Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24), Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring), Bremervörder Straße (bis Kreiverkehr Nord-West-Ring / Buchenstraße), **Frankenbosteler Kamp, Fritz-Pahlke-Straße**, Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50), Godenstedter Straße (bis Kreisverkehr Nord-West-Ring), Gustav-Adolf-Straße, **Industriestraße**, Kattrepel, **Kivinanstraße**, Labesstraße (abknickend auf die Kivinanstraße), Lindenstraße, **Ludwig-Elsbett-Straße**, Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“), Poststraße, Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun / Gustav-Adolf-Straße), **Südring, Tannenkamp einschließlich Sackgasse, Wiersdorfer Kamp (FR Wiersdorf bis Höhe Einmündung Frankenbosteler Kamp, FR Aspe Einmündung Industriestraße bis Einmündung Tannenkamp)**

	Kosten	Betrag
a)	Kosten Fremdfirma	41.200,16 €
b)	Personalkosten	14.539,02 €
c)	Streusalz	15.000,00 €
d)	Sonstige Kosten	1.765,40 €
e)	Gesamtkosten	72.504,58 €

b) Personalkosten unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung

Fachbereich 2:

Arbeitgeberbrutto 2026	14.253,94 €
Arbeitgeberbrutto 2027	14.824,10 €

c) Streusalz

Die durchschnittlichen Kosten für Streusalz in den letzten 10 Jahren lag ca. bei 10.000 € für die Reinigungsklasse II. Durch die Aufnahme weiterer Straßen und Straßenabschnitte in diesem Bereich, wurde für die Kalkulation 2026-2027 Streusalzkosten in Höhe von 15.000 € angenommen.

1.3. Bereich „öffentliche Straßen“ (Reinigungsklasse III): Zeven-Wistedt: Alte Reihe L 131 OD komplett beidseitig, Zeven-Brüttendorf: Rotenburger Straße B 71OD komplett linksseitig, Gyhum-Wehldorf: B 71 FR ROW: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA, Heeslingen: FR Stade:

Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg/ Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen, Heeslingen-Boitzen: FR Stade: L124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16, Heeslingen-Wiersdorf: FR Weertzen: Zevener Straße L 142, Re. ab der Einm. „Im Busch“ bis Einmündung Einm. Tannenkamp, Ab Einm. Tannenkamp für weitere 20 m auf Länge des Grundstücks Haus-Nr. 20, Zum Tannenkamp links ab Einm. Holthoff bis L 142, rechts ab Höhe Bushaltestelle bis L142, Heeslingen-Weertzen: FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab Ostebrücke bis OA, Heeslingen-Steddorf: FR Stade: Steddorfer Straße L 124, Ortseingang bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis Einm.“Im Rußfelde“

	Kosten	Betrag
a)	Kosten Fremdfirma	3.812,76 €
b)	Personalkosten	4.777,11 €
c)	Streusalz	4.516,21 €
d)	Sonstige Kosten	580,06 €
e)	Gesamtkosten	13.669,93 €

b) Personalkosten unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung

Fachbereich 2:

Arbeitgeberbrutto 2025	4.683,44 €
Arbeitgeberbrutto 2026	4.870,78 €

d) Streusalz (2-Jahres-Schnitt)

2023	4.344,53 €
2024	4.687,89 €
Kalkulationssumme	4.516,21 €

V. Kalkulation der jeweiligen kostendeckenden Straßenreinigungsgebühren

1. Bereich „Fußgängerzone“ Reinigungsklasse I

A.	Gesamtkosten	61.434,91 €
B.	25 % allgemeiner Anteil	15.358,73 €
C.	zu verteilende Kosten	46.076,18 €
D.	Frontlängenmeter	1.362 m
E.	Gebühr (pro Meter je Jahr)	33,83 €/m

Die Veränderung der Straßenreinigungsgebühren im Bereich „Fußgängerzone“ wird durch die steigenden Personalkosten verursacht.

1.2. Bereich „öffentliche Straßen“ Reinigungsklasse II

A.	Gesamtkosten	72.504,58 €
B.	25 % allgemeiner Anteil	18.126,14 €
C.	Zu verteilende Kosten	54.378,44 €
D.	Frontlängenmeter	30.898 m
E.	Gebühr (pro Meter je Jahr)	1,76 €/m

Die Veränderung der Straßenreinigungsgebühren im Bereich „öffentliche Straßen“ Reinigungsklasse II wird durch Beauftragung einer Fremdfirma und durch die Erweiterung des Reinigungsbereiches verursacht.

1.3. Bereich „öffentliche Straßen“ Reinigungsklasse III

A.	Gesamtkosten	13.686,14 €
B.	25 % allgemeiner Anteil	3.421,54 €
C.	Zu verteilende Kosten	10.264,60 €
D.	Frontlängenmeter	9.541 m
E.	Gebühr (pro Meter je Jahr)	1,08 €/m

Die Veränderung der Straßenreinigungsgebühren im Bereich „öffentliche Straßen“ Reinigungsklasse III wird durch Beauftragung einer Fremdfirma verursacht.

VI. Umgang mit Unterdeckungen/ Überdeckung aus den Vorjahren:

Das OVG Niedersachsen hat geurteilt, dass das Bestehen eine Kostenüber- oder Kostenunterdeckung erst nach Ablauf des Kalkulationszeitraums für diesen festgestellt werden kann. Weiterhin hat es entschieden, dass die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckung für jeden Kalkulationszeitraum einheitlich ermittelt werden muss, d. h. es ist ein Betrag zu ermitteln, der die Über- bzw. Unterdeckung für den gesamten abgelaufenen Kalkulationszeitraum abbildet. Folglich kann eine Kostenüber- oder Kostenunterdeckung erst in dem nächsten Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden.